

Änderungen zum Kurzzeitkennzeichen ab dem 01.04.2015

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) wurden die Regelungen zur Vergabe von Kurzzeitkennzeichen neu gefasst.

Die Änderungen treten zum 1.4.2015 in Kraft.

Mit dieser Information möchten wir Ihnen die Änderungen im Einzelnen vorstellen.

Allgemeines

Kurzzeitkennzeichen sind immer dann erforderlich, wenn ein nicht zugelassenes Fahrzeug zu einer Probefahrt verwendet werden soll, an einen anderen Standort überführt oder zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden soll.

Ob das zu verwendende Fahrzeug verkehrssicher war, lag bisher allein in der Verantwortung des Halters. Beantragen konnten Sie das Kurzzeitkennzeichen zudem bisher nur bei der Zulassungsstelle Ihres Hauptwohnsitzes.

Da bisher vielfach die allgemeine Verkehrssicherheit durch unsichere Fahrzeuge oder den Missbrauch der Kurzzeitkennzeichen gefährdet wurde, wird die FZV mit Wirkung ab dem 01.04.2015 geändert.

Zukünftig gelten dann folgende Regelungen:

- 1. Das Kurzzeitkennzeichen kann in der Zulassungsbehörde beantragt werden, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben oder in der das Fahrzeug aktuell seinen Standort hat.**
- 2. Das zur Verwendung kommende Fahrzeug muss genau bezeichnet werden.**
- 3. Bis zum Ablauf des Kurzzeitkennzeichens (weiterhin 5 Tage ab Ausfertigung) muss die Hauptuntersuchung des Fahrzeuges noch gültig sein.**
- 4. Das Fahrzeug muss eine gültige Typgenehmigung, oder Einzelgenehmigung haben.**

Zu 1:

Zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist stets ein gültiger Ausweis oder Reisepass des/der Antragstellers/in im Original oder als beglaubigte Kopie erforderlich.

Wir der der Antrag durch eine/n Bevollmächtigte/n gestellt, muss auch diese/r sich ausweisen können und es ist eine schriftliche Vollmacht (ebenfalls im Original) erforderlich.

Wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist oder als Gewerbetreibende/r einen Betriebssitz im Kreis Wesel hat, ist zum Nachweis der juristischen Person die Vorlage des Handelsregisterauszuges und zum Nachweis des Betriebssitzes eine Gewerbeanmeldung im Original (oder beglaubigte Kopie) erforderlich.

Wenn der/die Antragsteller/in seinen/ihren Wohnsitz /Betriebssitz nicht im Kreis Wesel hat, und das Fahrzeug nicht zuletzt im Kreis Wesel zugelassen war, muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug seinen aktuellen Standort im Kreis Wesel hat. Hierzu ist die Vorlage eines Kaufvertrages mit einem Verkäufer im Kreis Wesel erforderlich.

Zu 2:

Folgende Fahrzeugdaten sind zwingend erforderlich und müssen bei Antragstellung nachgewiesen werden:

- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Außerdem muss das Fahrzeug einem genehmigten Typ entsprechen oder es muss eine Einzelgenehmigung erteilt sein.

Der Nachweis der Angaben zum Fahrzeug kann über folgende Dokumente geführt werden:

- Fahrzeugbrief (ZBII)
- Fahrzeugschein (ZBI)
- Zulassungsbescheinigung eines EU-Mitgliedsstaates
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC Dokument)
- Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) oder § 13 EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung (EG-FGV)
- Datenbestätigung des Herstellers
- HU Prüfbericht (nur bei Fahrzeugen, die zuletzt in Deutschland zugelassen waren)

Kopien der Dokumente sind ausreichend.

Zu 3:

Eine gültige Hauptuntersuchung ergibt sich i.d.R. aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein, ggf. Rückseite) oder dem aktuellen HU-Prüfbericht.

Ist die Hauptuntersuchung nicht mehr gültig, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens im Fahrzeugschein für das Kurzzeitkennzeichen auf Fahrten zur Vorführung bei der nächstgelegenen technischen Prüfstelle im Kreis Wesel beschränkt. Sind nach erster Prüfung zur Behebung von Mängeln Werkstattfahrten zur Reparatur notwendig, können diese auch zu einer geeigneten Werkstatt in einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden.

Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind und für die keine gültige Hauptuntersuchung gegeben und möglich ist (z.B. der „Scheunenfund“ eines zwar fahrbereiten aber seit langem stillgelegten Oldtimers) können zukünftig also nicht mehr mit Kurzzeitkennzeichen überführt werden. Auch die Fahrt zu einer Werkstatt mit erst anschließender erstmaliger Vorführung bei einer Begutachtungsstelle ist nicht möglich. Nur der umgekehrte Weg, also erst zur begutachtungsstelle und dann ggf. zur Mängelbehebung in eine Werkstatt ist geregelt und zulässig.

Zu 4:

Wenn für das betreffende Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II besteht oder eine Zulassungsbescheinigung aus einem EU-Mitgliedsstaat vorliegt, dann hat das Fahrzeug auch eine Typ- oder Einzelgenehmigung.

Handelt es sich jedoch um ein Fahrzeug, welches aus einem Drittstaat (z.B. USA) eingeführt wurde, dann ist vor einer Zulassung stets eine Abnahme nach § 21 StVZO (sog. Ganz- oder Vollabnahme) erforderlich. Gleiches gilt, wenn ein Fahrzeug länger als sieben Jahre nicht mehr zugelassen war und keinerlei Fahrzeugdokumente (Fahrzeugbrief / Fahrzeugschein) vorliegt oder wenn die Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges aufgrund eines Wechsels der Fahrzeugart (Umbau PKW auf LKW oder kraft Verordnung (ehemalige Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr oder Katastrophenschutz) erloschen ist.

In diesen Fällen wird das Kurzzeitkennzeichen zukünftig auf Fahrten beschränkt, die zur Erlangung einer neuen Betriebslaubnis dienen. Auch diese Fahrten sind nur im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk möglich

Mit dem Kurzzeitkennzeichen können Sie dann also zunächst nur zur nächstgelegenen Prüfstelle des TÜV oder bei Fahrzeugen, die nach § 13 EG-FGV abgenommen werden können auch zur nächstgelegenen Prüfstelle der DEKRA fahren um diese dort begutachten zu lassen.

Soll das Kurzzeitkennzeichen nach erfolgter Begutachtung noch zu regulären Probe- oder Überführungsfahrten weiterverwendet werden (innerhalb der Gültigkeit) dann müssen Sie zunächst erneut bei uns vorsprechen und uns den fahrzeugschein für das Kurzzeitkennzeichen und das Gutachten vorlegen. Wir erteilen dann die Betriebslaubnis und streichen die Beschränkung im Fahrzeugschein für das Kurzzeitkennzeichen.

Für die Erteilung der Betriebslaubnis fallen Gebühren in Höhe von 10,50 € bei Abnahmen nach § 21 StVZO und in Höhe von 39,80 € bei Abnahmen nach § 13 EG-FGV an.

Eine Bevollmächtigung oder Ausweisdokumente sind für die Änderung und Erteilung der Betriebslaubnis nicht erforderlich.

In eigener Sache

Soweit die in dieser Information enthaltenen Regelungen von der bisherigen Praxis abweichen, können wir keinen Bestandsschutz gewähren. Alle Regelungen basieren auf Änderungen des Fahrzeugzulassungsrechts.

Aus bisherigen Handlungsweisen lassen sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten.

Die Kreisverwaltung Wesel versteht sich als modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Wir möchten mit allen unseren Kundinnen und Kunden ein offenes, von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägtes Verhältnis schaffen und bewahren. Diesem Anspruch folgend sind wir für Ihre Wünsche und Anregungen, aber auch für Ihre Kritik jederzeit offen. Sprechen Sie uns einfach an.

Für weitere Fragen rund um die Fahrzeugzulassung und auch die Fahrerlaubniserteilung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns im

Zulassungs- und Führerscheinservice Wesel

Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207 4455
Fax: 0281 207 4062
Email: dlz-wesel@kreis-wesel.de

oder im

Dienstleistungszentrum Moers (dlz)

Mühlenstr. 15
47441 Moers
Tel.: 02841 202 1234
Fax: 02841 202 1487
eMail: dlz-moers@kreis-wesel.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr

und zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung auch
Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Im Internet finden Sie uns unter

www.kreis-wesel.de

oder wenn Sie Informationen zur Fahrzeugzulassung suchen, einen Termin vereinbaren oder unsere Internetzulassung nutzen wollen, auch unter

www.zulassungsstelle-wesel.de

oder

www.zulassungsstelle-moers.de

Rechtsvorschriften:

- § 18, 19 und 21 Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO
- § 6 und 16a Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV
- 2. Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Oktober 2014
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST